

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Renewables in Deutschland in den Technologien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen			Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 1/37
	erstellt ,	geprüft	freigegeben	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

ONSHORE (Europe & APAC)

HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Renewables in Deutschland in den Technologien: Wind, Solar & Batterien tätig sind

Geschäftsbedingungen (Deutsche Version)

erstellt:

geprüft:

freigegeben:

Geltungsbereich für den Bereich onshore

Phase	Bereich/Funktion
Entwicklung	x
Bau	x
Betrieb	x
Projekte	x
Sonstiges:	x

Revisionsindex

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen	Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 2/37
	erstellt geprüft freigegeben ,	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

Rev	Änderung	Ausgabedatum	Seite	Autor
0	Note : iTPA HSE Requirements T&Cs specific document issued for iTPA contracts(ANB-EH_iTPA HSE 001	March 2018		
0.1	Updated to align with iTPA : Including GWO Training (2.8) and lifting exclusion zones (8), Update of Document Number from ANB-EUH 001 to ANB-EH_HSE001_UK	June 2019		
0.2	Addition of "Basic Lifts" and "Complex Lifts to Definitions/Interpretation. Update of UK Wind Control Centre number (4.8). New Forestry and Arboricultural Work Section (Section 16). Addition of Legionella to Section 17. Note added to Fire Section regarding requirements (Section 23)	July-2019	2/24/26	
0.3	Formatting of document to include RWE logo and Innogy Renewables replaced with RWE Renewables. Document Title expanded to align with current COO structure, Onshore Wind to Onshore : Wind, Solar & Battery Sites. Content remains the same, revision number unchanged. Translation into German	May-2021	all	

Vertraulich

RWE Renewables ist Eigentümer dieses Dokuments und aller damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte. Kein Teil dieses Dokuments darf ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis von RWE Renewables in irgendeiner Form, elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, als Aufzeichnung oder anderweitig vervielfältigt oder übertragen werden.

Haftung

Diejenigen, an die sich dieses Dokument wendet, haben die Verpflichtung, sichere Arbeitspraktiken für die genannten Tätigkeiten anzuwenden und spezifische, den Bedingungen vor Ort angemessene Vorgehensweisen anzuwenden. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind von allgemeiner Gültigkeit. Es liegt in der Verantwortung des Lesers, die Angemessenheit der Informationen, Richtlinien oder allgemeinen Empfehlungen in diesem Dokument für spezifische Anwendungsbereiche zu überprüfen. RWE Renewables übernimmt keine Haftung für Verluste, Schäden, Verletzungen, Rechtsansprüche, Aufwendungen, Kosten oder anderer Folgen, die durch die Anwendung oder das Vertrauen auf die in diesem Dokument enthaltenen oder ausgelassenen Informationen verursacht wurden.

Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

Dieses Dokument legt die von RWE Renewables geforderten Mindestanforderungen fest. Wer sich auf dieses Dokument stützen möchte, muss eigene Nachforschungen in Bezug auf die geltenden Gesetze, Vorschriften und Verhaltenskodizes anstellen. Im Falle eines Konflikts zwischen diesen Gesetzen, Vorschriften und Verhaltenskodizes und diesem Dokument haben die Gesetze, Vorschriften oder Verhaltenskodizes Vorrang.

DEFINITIONEN / AUSLEGUNG

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen			Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 3/37
	erstellt ,	geprüft	freigegeben	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

In diesem Dokument haben die nachstehenden Wörter und Begriffe die Bedeutung, die ihnen hiermit zugewiesen wird:

„Vertrag“	der Vertrag oder die Vereinbarung, wie im Vertrag definiert;
„Auftragnehmer“	ein Auftragnehmer, Berater, Vertreter oder Dienstleister, wie im Vertrag definiert;
„Leitstelle“	Ein bemannter Raum oder Gebäude, der/das zur Kontrolle der Windenergieanlagen oder der Standorte und zur Zählung der anwesenden Mitarbeiter und Auftragnehmer dient;
„Auftraggeber“	der Auftraggeber, Kunde oder Eigentümer, wie im Vertrag definiert;
„Anschlagmittel“	Zusatzmaterial, welches zur Verankerung, Befestigung oder Unterstützung der Hebevorrichtung an die Last benutzt wird und keinen festen Bestandteil der Last darstellen;
„Hebevorrichtung“	Arbeitsmittel, das zum Heben oder Senken einer Last verwendet wird;
„Mobile Anlage“	Aufsitzmaschinen, z. B. Bagger, Straßenfertiger, Frontlader usw.;
„Genehmigung“	eine Arbeitsgenehmigung ist ein dokumentiertes Verfahren, das bestimmten Personen die Durchführung spezifischer Arbeiten innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens erlaubt;
„Standort“	das Gelände eines Wind, Solar oder Batterieparcs oder das Betriebsgelände des Auftraggebers, wie im Vertrag festgelegt;
„Sicherheitsvorschriften“	die Sicherheitsvorschriften bei Hochspannung oder die Sicherheitsvorschriften für Windkraftanlagen des Auftraggebers;
„Soll“	hat zu oder muss. Diese Verben zeigen an, dass eine Tätigkeit/Aufgabe obligatorisch ist;
„Einfache Hebevorgänge“	Routinemäßige, nicht-komplexe Hebevorgänge mit minimalem Risiko
„PL“	Projektleiter oder Vertreter des Auftraggebers, der Ansprechpartner des Auftraggebers für einen bestimmten Vertrag, bestimmt durch den jeweiligen Vertrag

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen	Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 4/37
	erstellt geprüft freigegeben ,	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

ABKÜRZUNGEN

ACOP	Approved Codes of Practice
AED	Automatisierter Externer Defibrillator
SNWVM	So niedrig wie vernünftigerweise möglich
AWMF	AG der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V.
BG	Berufsgenossenschaft
BPL	Bauplanungsleitung
CISRS	Construction Industry Scaffolders Record Scheme
CITB	Construction Industry Training Board
COSHH	Control of Substances Hazardous to Health
CPS	Construction Plant Competence Scheme
CSCS	Construction Skills Certification Scheme
DIN	Deutsches Institut für Normung
DoC	Declaration of Conformity
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
G41	Arbeitsmedizinischer Grundsatz „Arbeiten mit Absturzgefahr“
GWO	Global Wind Organisation
EMF	Elektromagnetische Felder
ESOCR	Electricity Safety Quality Continuity Regulations
FISAT	Fach- und Interessenverband für Seilunterstützte Arbeitstechniken e.V.
FRB	Feuer-Risikobewertung
HSE&S	Health, Safety, Environment and Security
HSG	Health and Safety Guidance
HS	Hochspannung (eine Spannung von mehr als 1000 Volt)
IEE	Institution of Electrical Engineers
IPAF	International Powered Access Federation
IRATA	Industrial Rope Access Trade Association
JIB	Joint Industry Board
HVHV	Hebevorgänge und Hebezeuge
NS	Niederspannung (eine Spannung von nicht mehr als 1000 Volt)
AA	Arbeitsanweisung
MS	Mittelspannung (eine Spannung von mehr als 1000 Volt, jedoch nicht mehr als 40 kV)
NASC	National Access & Scaffolding Confederation
NICEIC	National Inspection Council for Electrical Installation Contracting
NPORS	National Plant Operators Registration Scheme
NRSWA	New Roads and Street Work Act
PASMA	Prefabricated Access Suppliers and Manufacturers Association
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PUWER	Provision and Use of Work Equipment Regulations
RB	Risikobewertung
RBAA	Risikobewertung und Arbeitsanweisung
UA	Ursachenanalyse
RIDDOR	Reporting of Injuries Diseases and Dangerous Occurrences Regulations
RUK	Renewables United Kingdom
SSoW	Safe System of Work / sicheres Arbeitsverfahren
ZB	Zulässige Belastung
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen	Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 5/37
	erstellt geprüft freigegeben 	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

Inhaltsverzeichnis

1	ZIEL	7
2	GESETZLICHE UND VERTRAGLICHE PFLICHTEN	8
2.1	ALLGEMEINES.....	8
2.2	BAUARBEITEN.....	8
2.3	ARBEITSSCHUTZBEAUFTRAGTER DES AUFTRAGNEHMERS	8
2.4	ARBEITSSCHUTZPLAN	8
2.5	RISIKOBEWERTUNGEN UND ARBEITSANWEISUNGEN (RB/ AA)	9
2.6	KOMPETENTE UNTERSTÜTZUNG FÜR DEN ARBEITSSCHUTZ	10
2.7	UNTERVERGABE AN SUBUNTERNEHMER	10
2.8	KOMPETENZ	10
2.9	UNTERWEISUNG ZU SICHEM ARBEITEN AM STANDORT	12
2.10	VORFÄLLE / NOTFÄLLE.....	12
2.11	VERSTÖSSE GEGEN GESETZLICHE BESTIMMUNGEN	13
2.12	NOTFALLMASSNAHMEN.....	13
2.13	ÜBERPRÜFUNG	14
2.14	MELDUNG VON STATISTIKEN.....	14
2.15	BESPRECHUNGEN.....	14
2.16	SPRACHE.....	15
2.17	DROHENDE GEFAHR	15
3	SYSTEME FÜR SICHERES ARBEITEN	15
3.1	SICHERHEITSVORSCHRIFTEN (GENEHMIGUNGSVERFAHREN)	15
3.2	ALLGEMEINE SICHERHEIT	16
4	ALLGEMEINE GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELT	17
4.1	ARBEITSMITTEL	17
4.2	PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG	17
4.3	ERSTE HILFE	17
4.4	ARBEITSTAUGLICHKEIT	18
4.5	ALLGEMEINE ORDNUNG UND SAUBERKEIT	18
4.6	UMWELT	18
4.7	ABFALL	19
4.8	ANWESENHEITSLISTE	19
4.9	VERHALTEN AUF DER BAUSTELLE	19
4.10	ALLEINARBEIT	20
4.11	ARBEITEN AN GEBÄUDESTRUKTUREN	20
4.12	HÖHENARBEITEN	20
4.13	BÖDEN.....	21
4.14	SOZIALEINRICHTUNGEN	21
4.15	SICHERHEIT.....	22
5	ABSPERRUNGEN, SCHUTZVORRICHTUNGEN, ABDECKUNGEN UND HINWEISSCHILDER.....	22
6	ERDARBEITEN	22
7	GERÜSTE UND SICHERE ZUGANGSWEGE	23

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen	Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 6/37
	erstellt geprüft freigegeben 	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

7.1	ALLGEMEINES.....	23
7.2	PRÜFUNG / GERÜSTKENNZEICHNUNG / ÜBERGABE UND ZERTIFIZIERUNG.....	24
7.3	LEITERN UND TRITTE	24
8	WINDEN, HUBGERÄTE (MASCHINEN) UND ZUGGERÄTE.....	25
9	ELEKTRISCHE ARBEITSMITTEL.....	26
9.1	ALLGEMEINES.....	26
9.2	PRÜFUNG UND ERPROBUNG.....	26
9.3	ELEKTRISCHE ANSCHLÜSSE.....	26
9.4	TRAGBARE ELEKTRISCHE WERKZEUGE	27
9.5	ERDUNGS- UND SPANNUNGSLIMITS	27
9.6	HEIZGERÄTE	27
10	HEISSARBEITEN	28
10.1	ALLGEMEINES.....	28
10.2	SCHWEISSEN	28
10.3	GASSCHWEISSEN ODER BRENNEN.....	28
10.4	VERWENDUNG VON LICHTBOGENSCHWEISSAUSRÜSTUNG.....	28
11	ASBEST	29
12	BLEI	29
13	SICHERES ARBEITEN MIT GEFÄHRSTOFFEN	29
14	FAHRZEUGE, MOBILE ANLAGEN UND MOBILE KRANE	29
14.1	FAHRZEUGE UND MOBILE ANLAGEN.....	29
14.2	MOBILE KRANE	30
15	ENGE RÄUME/ BEHÄLTER.....	31
16	FORSTWIRTSCHAFTLICHE UND ABORISTISCHE ARBEIT.....	31
17	LEGIONELLEN UND LYME-BORRELIÖSE	32
18	BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN UND GASE.....	32
19	SCHUTZAUSRÜSTUNG UND SCHUTZKLEIDUNG	32
20	LÄRM.....	33
21	HOCHDRUCK-WASSERSTRAHLREINIGUNG UND DAMPF	33
22	HOCHSPANNUNGSSICHERHEITSSZONE.....	34
23	FEUER.....	34
24	ANFRAGEN DES AUFTRAGNEHMERS.....	35

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen	Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 7/37
	erstellt geprüft freigegeben 	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

1 ZIEL

Der Zweck dieses Dokuments ist die Vermittlung der Mindestanforderungen und -erwartungen des Auftraggebers in Hinsicht auf die Anwendung der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltstandards an seinen Standorten. Zu den Standorten zählen Windpark- Solarpark, PV und Batterie und Speicher Baustellen, Windparks, Solarpark, PV und Batterie und Speicher im Betrieb, und sonstiges Betriebsgelände, auf dem Auftragnehmer Arbeiten im Namen des Auftraggebers durchführen. Dieses Dokument soll den Arbeitsschutz und die Sicherheit der Auftragnehmer und ihrer Mitarbeiter verbessern, indem Mindestkontrollstandards etabliert und spezifische Anforderungen zur Gefahrenprävention bei der Arbeit an den Standorten oder auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers formuliert werden.

Auch wenn der Druck hoch ist, Arbeiten möglichst schnell zu beenden, nimmt der Auftraggeber den Arbeitsschutz sehr ernst. Wir bitten Sie, unser Team durch Ihre Handlungen dabei zu unterstützen, die von uns geforderten positiven, proaktiven Arbeitsschutzstandards umzusetzen, während Sie bei uns arbeiten. Bei RWE Renewables verpflichten wir uns, ständig an der Verbesserung unserer Arbeitsschutzkultur zu arbeiten. Deshalb werden Sie möglicherweise aufgefordert, ihre Arbeit für kurze Zeit zu unterbrechen, um an Arbeitsschutz-Unterweisungen teilzunehmen. Bitte nehmen auch Sie diese Unterweisungen und die Verpflichtung ernst, mit uns gemeinsam sicherzustellen, dass alle am Ende des Tages sicher nach Hause kommen.

Gegebenenfalls werden dem Auftragnehmer im Vertrag zusätzliche Informationen zum Arbeitsschutz hinsichtlich spezifischer Auftragsarbeiten von RWE Renewables zur Verfügung gestellt. Dieses Dokument beschreibt die vom Auftragnehmer geforderten Arbeitsschutz-Vorkehrungen und die häufigsten Gefahren und gefährlichen Tätigkeiten, die während der Arbeit in Onshore- Standorten von RWE Renewables auftreten können, sowie die Mindestkontrollstandards, die vom Auftragnehmer einzuhalten sind. Die Gefahren und gefährlichen Tätigkeiten, die in diesem Dokument genannt werden, sind nicht als erschöpfend zu betrachten, aber das Dokument enthält diejenigen, die am häufigsten auftreten und am wahrscheinlichsten Verletzungen oder Gesundheitsschäden verursachen.

Bitte lesen Sie dieses Dokument sorgfältig durch und bestätigen Sie dessen Erhalt schriftlich im Zusammenhang mit einem geschlossenem Vertrag. Eine Änderung ist nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des für den Vertrag zuständigen Ansprechpartners des Auftraggebers zulässig.

In Großbritannien wäre dies zum Beispiel der Technical Officer, in Deutschland der Projektleiter Bau (PMC) oder der Teamleiter O&M. Für die Zwecke dieses Dokuments ist im Folgenden mit der Abkürzung PL der für den Vertrag verantwortliche Ansprechpartner des Auftraggebers gemeint.

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen			Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 8/37
	erstellt ,	geprüft	freigegeben	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

2 GESETZLICHE UND VERTRAGLICHE PFLICHTEN

2.1 ALLGEMEINES

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter, Mitarbeiter seiner Subunternehmer und andere im Namen des Auftragnehmers handelnde Vertreter alle einschlägigen Aspekte der Arbeitsschutzgesetzgebung einhalten. Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Dokuments entbindet den Auftragnehmer von keiner seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag oder aus lokalen Gesetzen und Vorschriften.

Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer sicher, dass Arbeitsschutzstandards, die in genehmigten Verhaltenskodizes sowie in anerkannten Branchenrichtlinien und Dokumenten über bewährte Praktiken enthalten sind, umgesetzt und eingehalten werden.

2.2 BAUARBEITEN

Der Auftraggeber legt vertraglich fest, ob die durchzuführenden Arbeiten als Bauarbeiten gelten. Wurden die Arbeiten als Bauarbeiten definiert, gelten unter Umständen spezifische Rechtsvorschriften für den Arbeitsschutz am Bau.

So gilt dann zum Beispiel in Deutschland die Baustellenverordnung (BaustellV), und es sind entsprechende Sicherheitskoordinatoren zu bestellen.

2.3 ARBEITSSCHUTZBEAUFTRAGTER DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer ernennt einen leitenden Mitarbeiter, der für die Erfüllung aller vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz der eigenen Mitarbeiter, der Mitarbeiter von Subunternehmern und anderer Personen, die an der Auftragsarbeit beteiligt sind, verantwortlich ist.

2.4 ARBEITSSCHUTZPLAN

Der Auftragnehmer hat einen vertragsspezifischen Arbeitsschutzplan zu erstellen und vorzulegen. Der Arbeitsschutzplan ist zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt oder wenn kein solcher Zeitpunkt festgelegt ist, mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle/ im Windpark dem PL vorzulegen. Der Umfang des Plans muss der Art und der Komplexität der durchzuführenden Arbeiten entsprechen. Wenn der Arbeitsschutzplan vom PL als unzureichend oder ungeeignet betrachtet wird, hat der Auftragnehmer den Plan zu ändern. Der Arbeitsschutzplan muss vom PL vor Arbeitsbeginn abgenommen werden.

Der Plan sollte im Detail erklären, wie die Arbeitssicherheit während der Durchführung der Vertragsarbeiten sichergestellt wird, und dabei Bezug auf die relevanten HSE-Richtlinien nehmen. Der Plan sollte insbesondere die folgenden Punkte umfassen:

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen			Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 9/37
	erstellt geprüft freigegeben	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021		

- Organisatorische Vorkehrungen, insbesondere die Benennung der Mitarbeiter des Auftragnehmers, die in erster Linie für den Arbeitsschutz am Standort verantwortlich sind,
- Vorkehrungen des Auftragnehmers zur Gewährleistung der Eignung von Mitarbeitern und Subunternehmern,
- Regelungen für die Einarbeitung vor Ort (Site induction),
- Vorkehrungen für die Beurteilung von Risiken für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Kopien relevanter Prüfberichte, sind der Projektdokumentation hinzuzufügen
- Einzelheiten zu Präventivmaßnahmen zur Kontrolle aller realistischer Weise vorhersehbarer Gefahren und gefährlicher Aktivitäten, die während der Arbeiten auftreten können; die Beschreibung muss sowohl die in den Vorgaben von RWE Renewables genannten Gefahren enthalten als auch jene, die sich aufgrund der Aktivitäten des Auftragnehmers vor Ort ergeben können. Die Kontrollmaßnahmen müssen den in den nachfolgenden Abschnitten dieses Dokuments aufgeführten Vorschriften entsprechen,
- Regelungen für Änderungen an Risikobewertungen, Arbeitsanweisungen und -kontrollen nach Änderungen der Arbeitspläne,
- Details der allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften, die von Mitarbeitern und Subunternehmern zu beachten sind,
- Regelungen für die Kommunikation mit Mitarbeitern und anderen Auftragnehmern im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz,
- Eine Liste der Tätigkeiten, für die einzelne Arbeitsanweisungen entwickelt werden, und die Regelungen für die Überprüfung der von Subunternehmern vorgelegten Arbeitsanweisungen,
- Erste-Hilfe-, Fürsorge- und Notfallvorkehrungen,
- Regelungen für die Überwachung der Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen,
- Regelungen für die Überprüfung des Arbeitsschutzplans.

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die letztendliche Verantwortung für die Planung des Arbeitsschutzes beim Auftragnehmer liegt. Der PL kann für Arbeiten mit kurzer Dauer und geringem Risiko genehmigen, dass der Auftragnehmer eine verkürzte Version des oben beschriebenen Arbeitsschutzplans vorlegt.

2.5 RISIKOBEWERTUNGEN UND ARBEITSANWEISUNGEN (RB/ AA)

Der Auftragnehmer hat in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften den vorgesehenen Arbeitsvorgängen entsprechende schriftliche Risikobewertungen (Gefährdungsbeurteilungen) zu erstellen, dem Auftraggeber vorzulegen und vor Ort verfügbar zu halten. *Die entsprechende Gesetzgebung in Deutschland ist zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).*

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen			Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 10/37
	erstellt ,	geprüft	freigegeben	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

Bitte beachten Sie, dass für alle Arbeiten Risikobewertungen (Gefährdungsbeurteilungen) vorgenommen werden müssen. Sind Arbeiten mit einem erheblichen Risiko verbunden, müssen die Risikobewertungen in schriftlicher Form vorgelegt werden.

Wo ein **erhebliches** Risiko festgestellt wird, hat der Auftragnehmer eine Risikobewertung und eine Arbeitsanweisung für die Arbeitsaktivitäten vorzulegen. Der Auftragnehmer muss nachweisen können, dass er die Risikobewertung und die Arbeitsanweisung seinen Mitarbeitern und Subunternehmern bekannt gegeben hat.

Alle Risikobewertungen und Arbeitsanweisungen müssen dem Auftraggeber spätestens 2 Wochen vor Arbeitsbeginn vorgelegt werden. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, sich zu jeder RB/AA vor der Abnahme zu äußern. Wenn die Gefährdungsbeurteilungen vor Ort miteinander abgestimmt werden und dieser Prozess freigegeben wurde, entfällt die zwei Wochen Frist.

2.6 KOMPETENTE UNTERSTÜTZUNG FÜR DEN ARBEITSSCHUTZ

Der Auftragnehmer muss sich auf fachkundige Arbeitsschutzberatung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit stützen können, die für die vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten angemessen ist. Wenn ein interner oder externer Sicherheitsberater laut Vertrag vorgesehen ist, soll der Auftragnehmer dem PL den Namen des von ihm vorgeschlagenen Sicherheitsberaters zusammen mit einer Zusammenfassung der Kompetenzen und Vor-Ort-Erfahrung des Beraters vorlegen.

2.7 UNTERVERGABE AN SUBUNTERNEHMER

Der Auftragnehmer muss nachweisen können, dass er Auswahlverfahren angewandt hat, die sicherstellen, dass seine Subunternehmer nachweislich befähigt sind, die Arbeiten sicher auszuführen.

Der Auftragnehmer hat die Namen der vorgeschlagenen Subunternehmer spätestens 2 Wochen vor Arbeitsbeginn dieser Subunternehmer dem PL vorzulegen.

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die von seinen Subunternehmern erstellten Arbeitsschutzpläne, Risikobewertungen und Arbeitsanweisungen.

2.8 KOMPETENZ

In Deutschland muss der Arbeitgeber laut Baustellenverordnung (BaustellV) einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) für einen bestimmten Standort ernennen.

So muss zum Beispiel in Deutschland der SiGeKo mindestens eine der folgenden H&S-Qualifikationen aufweisen:

- Die Erfüllung der Anforderungen der Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) 30: Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) Teil A, B und C

Bauleiter und Arbeiter müssen ihre (H&S) Sachkunde in Bezug auf ihre Funktion und Verantwortlichkeiten nachweisen. Dies hat durch die Vorlage von „competency cards“ (Sicherheitsbroschüren) in Großbritannien oder Ausbildungszeugnissen oder Nachweisen von akkreditierten Stellen und nationalen Organisationen zu erfolgen (z.B. Sicherheitspass).

In Deutschland sind das zum Beispiel der VDE, die Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammern, Hochschulen, Berufsgenossenschaften, GWO, FISAT, IRATA oder ähnliche Branchenverbände.

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen			Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 11/37
	erstellt geprüft freigegeben	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021		

Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung MÜSSEN Nachweise für ihre Kompetenz nach verschiedenen einschlägigen nationalen Regelungen vorlegen. Wenn der Auftraggeber den Kompetenznachweis einzelner Personen verlangt, muss der Auftragnehmer diese Nachweise in Form von Zeugniskopien innerhalb von zwei Werktagen erbringen.

Wenn die Arbeit das Besteigen einer Windkraftanlage beinhaltet, müssen der Auftragnehmer und etwaige Subunternehmer eine Schulung für Arbeiten an Windkraftanlagen mit Absturzgefahr und Notfallrettung mitgemacht haben. Die Schulung erfolgt nach einem anerkannten Standard eines Branchenverbands Global Wind Organisation durch einen zugelassenen Schulungsanbieter. Die Schulung muss theoretische und praktische Elemente enthalten und die einschlägigen Rechtsvorschriften sowie folgende Themen berücksichtigen: Risiken bei Arbeiten mit Absturzgefahr, Ausrüstung für Arbeiten mit Absturzgefahr, Notfall- und Rettungstechniken für Arbeiten mit Absturzgefahr.

Auf RWE Renewables onshore Wind Baustellen und in onshore Bestandswindparks muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass sämtliche Mitarbeiter, die Windenergieanlagen besteigen (inkludiert auch die Errichtungsphase) über ein GWO Basis Sicherheitstraining (BST) verfügen. Dieses Training muss dabei noch gültig sein und Nachweise in der GWO WINDA Datenbank vorhanden sein.

GWO BST Kurs enthält:

- GWO Working at Height Course (2 Tage Kurs, Wiederholung maximal alle 2 Jahre, Wiederholungskurs 1 Tag)
- GWO First Aid Course (2 Tage Kurs, Wiederholung maximal alle 2 Jahre, Wiederholungskurs 1 Tag)
- GWO Fire Awareness Course (½ Tag Kurs, Wiederholung maximal alle 2 Jahre, Wiederholungskurs ½ Tag)

Übergangsphase für GWO BST äquivalente Trainings: Um die Doppelung von Trainings zu vermeiden ist eine Übergangsphase für bestehende anerkannte Trainings bis zum 31. Dezember 2020 vereinbart worden, so lange diese Kurse folgende Bedingungen erfüllen:

- Der Auftragnehmer muss die Gleichwertigkeit des Trainings zu einem GWO BST nachweisen.
- Das Training wurde am oder vor dem 31. Dezember 2018 beendet, jedes abgeschlossenes Training nach dem 1. Januar 2019 muss gemäß GWO zertifiziert sein.
- Wenn anerkannte und akzeptierte Trainings ablaufen und daher aufgefrischt werden müssen, ist dies durch einen GWO zertifizierten Trainingskurs vorzunehmen. Der Auftragnehmer sollte bedenken, dass dies bedeuten kann, dass ein kompletter GWO Kurs belegt werden muss, anstatt eines Wiederholungskurses.

Neben der Schulung für Arbeiten mit Absturzgefahr kann es zusätzliche länderspezifische Schulungsanforderungen für das Besteigen von Windkraftanlagen geben. *In Deutschland zum Beispiel gelten sämtliche Bestimmungen der DGUV Information 203-007.*

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen	Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 12/37
	erstellt geprüft freigegeben 	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

2.9 UNTERWEISUNG ZU SICHEM ARBEITEN AM STANDORT

Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers, seiner Subunternehmer und andere Personen, die für den Auftragnehmer an einem Standortort tätig werden, müssen eine standortspezifische Unterweisung zum Arbeitsschutz erfolgreich abgeschlossen haben, bevor sie ihre Arbeit beginnen.

Auf Baustellen ist die Teilnahme an diesen Unterweisungen per Liste zu dokumentieren, zusätzlich muss ein Aufkleber sichtbar getragen werden. Der Auftraggeber hat diese Unterweisungen durchzuführen. In einigen Fällen kann jedoch der Auftragnehmer für die Unterweisungen zu sicherem Arbeiten vor Ort verantwortlich sein.

So sieht zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Deutschland vor, dass jeder Auftragnehmer für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich ist.

Die Unterweisung von Lieferanten und Besuchern kann auf Notfallregelungen, PSA-Anforderungen, Standortregeln/-gefahren etc. begrenzt werden.

Unterweisungen zu sicherem Arbeiten vor Ort müssen in regelmäßigen Abständen wiederholt werden, zum Beispiel wenn sich die Gefährdungen drastisch ändern oder mindestens einmal pro Jahr.

2.10 VORFÄLLE / NOTFÄLLE

Der Auftraggeber teilt Vorfälle wie folgt ein:

Vorfälle der **Kategorie A**

Diese müssen innerhalb einer Stunde gemeldet werden:

An den für den Vertrag verantwortlichen PL oder das deutsche Wind-Kontrollzentrum unter der Telefonnummer **+49 511 288 32 79**

Ein Vorfall der Kategorie A ist charakterisiert durch:

- Schwere Personenschäden oder Todesfall
- Erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit
- Umweltschäden mit erheblichen Auswirkungen
- Sicherheitsverletzungen mit erheblichen Auswirkungen
- Vorfälle, die besonders negative Schlagzeilen verursachen können

Vorfälle der **Kategorie B**

Müssen innerhalb von 24 Stunden vom Auftragnehmer an den PL gemeldet werden.

Ein Vorfall der Kategorie B ist charakterisiert durch:

- Personenschaden mit einer Ausfallzeit > 1 Tag (24 Stunden oder eine Schicht), mit Ausnahme von Kategorie A
- Umweltschäden mit geringen Auswirkungen
- Sicherheitsverletzungen mit geringen Auswirkungen

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auch **Beinaheunfälle** zu melden, bei denen eine Verletzung oder ein Verlust hätte auftreten können, siehe gemäß Kategorien A/B.

Alle anderen Vorfälle sind in den normalen monatlichen Berichten und/oder Standortberichten zu melden.

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen	Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 13/37
	erstellt geprüft freigegeben 	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass geeignete Systeme zur Untersuchung von Vorfällen der Kategorie A und B sowie von sonstigen Ereignissen mit potenziell hohem Schweregrad vorhanden sind. Die Untersuchung muss eine Ursachenanalyse beinhalten. Das Fazit sowie etwaige Empfehlungen müssen dem Auftraggeber so schnell wie möglich mitgeteilt werden. Binnen 30 Kalendertagen nach dem Vorfall ist die Untersuchung vollständig abzuschließen und das Ergebnis dem Auftraggeber vorzulegen. In gemeinsam abgestimmten Fällen, in denen beschlossen wurde, die 30 Tage nicht einzuhalten, ist innerhalb von 30 Tagen eine vorläufige Unfallanalyse durchzuführen.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, eine eigene Untersuchung der Unfälle oder Beinaheunfälle vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit dem Auftraggeber zusammenzuarbeiten und angemessenen Informationsanfragen nachzukommen.

Wo die länderspezifische Gesetzgebung eine Meldung von Vorfällen an Behörden oder öffentliche Organisationen (z. B. in Deutschland Meldung an die Berufsgenossenschaft) erfordert, ist der Auftragnehmer für die Meldung verantwortlich oder muss er sicherstellen, dass die Meldung durch die verantwortlichen Personen erfolgt ist. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber schriftlich bestätigen, dass der Vorfall gemeldet wurde, und er muss eine anonymisierte Kopie der Meldung beilegen.

Der Auftragnehmer etabliert und unterhält ein Meldesystem für Beinaheunfälle/Gefahrenbeobachtung für den Standort und seinen entsprechenden Arbeitsbereich, das ein rechtzeitiges und präzises Feedback an die Belegschaft einschließlich getroffener Abhilfemaßnahme(n) beinhaltet.

2.11 VERSTÖSSE GEGEN GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Im Falle des Besuchs einer Vollzugsbehörde vor Ort (in Deutschland z. B. Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsichtsamt, Zoll, Umweltschutzbehörde oder Kommunalbehörde) muss der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber über das Ergebnis des Besuchs und die getroffenen Maßnahmen, wie z. B. Vollstreckungsbescheide, Sanktionen usw. sowie über die Aktionen, die der Auftragnehmer als Ergebnis des Besuchs zu ergreifen beabsichtigt, informieren. Der Auftragnehmer muss die im Bescheid angegebenen Bestimmungen innerhalb der festgesetzten Fristen umsetzen oder Einspruch gegen den Bescheid einlegen.

2.12 NOTFALLMASSNAHMEN

Der Auftragnehmer hat einen geeigneten Notfallplan mit einer detaillierten Beschreibung der Maßnahmen, die im Falle eines schwerwiegenden Vorfalls zu ergreifen sind, zu erstellen. Dieser Plan hat in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken und der Komplexität der gemäß Vertrag durchzuführenden Arbeiten zu stehen und ist mit dem PL zu vereinbaren. *Erste Hilfe muss entsprechend DGUV Information 204-022 organisiert werden.*

Sind Arbeiten im Zusammenhang der Windturbine mit einer potentiellen Absturzgefahr erforderlich, muss es hierfür einen spezifischen Rettungsplan geben. Außerdem muss der Plan bei Arbeiten an/in der Nabe, an den Rotorblättern oder an der Basis der Windturbine auch Maßnahmen zur Rettung eines Verletzten aus diesen Teilen der Anlage beinhalten.

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen	Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 14/37
	erstellt geprüft freigegeben 	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

2.13 ÜBERPRÜFUNG

Der Auftragnehmer hat seine eigene Sicherheitsleistung und die seiner Subunternehmer zu überprüfen, um die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und aller anderen zusätzlichen Anforderungen, die im Vertrag bestimmt sind, zu gewährleisten.

Die Häufigkeit der Überprüfung hängt vom Gefährdungsprofil und der Zahl der Beschäftigten ab. HSE-Kontrollen/-Audits müssen Teil der Überprüfung sein. Der Auftragnehmer muss mit dem PL vor Arbeitsbeginn einen Zeitplan für Inspektionen/Prüfungen vereinbaren. Der Auftragnehmer hat dem PL unmittelbar nach der Inspektion verbales Feedback zu geben und spätestens 7 Arbeitstage nach der Inspektion einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, alle Aspekte des Arbeitsschutzmanagements auf der Baustelle jederzeit zu überprüfen.

2.14 MELDUNG VON STATISTIKEN

Zusätzlich zu der oben beschriebenen Meldung von Unfällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen monatlichen Bericht zu HSE&S-Statistiken an den PL zu liefern. Die Erfordernis, einen solchen Bericht anzufertigen, gilt für Verträge, bei denen Arbeiten am Standort für einen Monat oder länger vorgesehen sind. Die Informationen in diesem Bericht sollten die folgenden Punkte enthalten:

- Gesamtzahl der geleisteten Arbeitsstunden (einschließlich Subunternehmen)
- Todesfälle/Schwere Personenschäden
- Personenschäden mit mehr als 3 Ausfalltagen
- Unfälle mit Ausfallzeit
- Häufigkeitsrate für Unfälle mit Ausfallzeit
- Zwischenfälle ohne Ausfallzeit, z. B. Erste-Hilfe-Fälle, Unfälle mit < 1 Ausfalltag
- Gefährliche Ereignisse
- Beinaheunfälle
- Andere relevante Informationen zum Arbeitsschutz, wie Arbeitsbesprechungen, Unterweisungen, Sicherheitsinspektionen etc.

2.15 BESPRECHUNGEN

Nach Vertragsabschluss findet eine einführende Vertragsbesprechung mit dem Auftragnehmer statt, um technische Aspekte der Arbeit sowie die Gewährleistung von Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit zu besprechen. Diese Besprechung findet vor Beginn der Arbeiten am Standort statt. Der Auftragnehmer nimmt an der einführenden Vertragsbesprechung teil. Der Auftraggeber führt Protokoll und leitet dieses an alle Sitzungsteilnehmer weiter.

Gegebenenfalls findet vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle ein Kick-Off-Meeting mit dem Auftragnehmer statt, in dem Einzelheiten zu Arbeitsschutzauflagen des Auftraggebers auf der Baustelle besprochen werden. Der Auftragnehmer hat dem PL auf Anfrage Kopien von Befähigungsnachweisen, Prüfbescheinigungen und Inspektionsberichten (z. B. Gabelstapler-Führerschein, Umgang mit speziellen

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen			Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 15/37
	erstellt ,	geprüft	freigegeben	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

Hebezeugen etc.) zur Inspektion vorzulegen. Ein Protokoll des Kick-Off-Meetings wird an alle Teilnehmer verteilt.

Für Verträge mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten werden regelmäßige Arbeitsschutzbesprechungen am Standort abgehalten. Die Häufigkeit dieser Besprechungen wird bestimmt von der Art der Arbeiten, damit verbundenen Risiken und der Anzahl der Mitarbeiter, sie sollen jedoch mindestens einmal monatlich stattfinden.

Ziel der Besprechung ist die Diskussion, Koordinierung und Beantwortung aller standortrelevanten Arbeitsschutzfragen und die Untersuchung aktueller und zukünftiger Aktivitäten zur Gewährleistung gleichbleibend hoher Arbeitsschutzstandards auf der Baustelle.

Der PL behält sich das Recht vor, an allen Besprechungen teilzunehmen, sofern diese keine wirtschaftlichen Interna des Auftragnehmers beinhalten.

2.16 SPRACHE

Arbeitssprache ist, sofern nicht anderweitig vereinbart, die jeweilige Landessprache des Standorts oder Englisch. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter seiner Subunternehmer in der Lage sind, alle Anweisungen in der Landessprache zu verstehen. Dies kann durch einen Vorarbeiter geschehen, der die Anweisungen dolmetscht. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Dauer der Arbeiten jederzeit ein Vorarbeiter vor Ort ist, der sowohl mündliche als auch schriftliche Anweisungen versteht. Der Auftragnehmer hat schriftliche Unterlagen in der festgelegten Vertragssprache vorzulegen.

2.17 DROHENDE GEFAHR

Alle Vertreter des Auftraggebers oder des Auftragnehmers sind befugt, die Arbeit zu unterbrechen, wenn dies ihrer Meinung nach im Interesse des Arbeitsschutzes erforderlich ist.

3 SYSTEME FÜR SICHERES ARBEITEN

3.1 SICHERHEITSVORSCHRIFTEN (GENEHMIGUNGSVERFAHREN)

Falls die Arbeit temporär oder permanent im Zusammenhang mit einer potenziellen Energiequelle einer Anlage (elektrisch, mechanisch oder hydraulisch) steht und Geräte direkt mit der Energieerzeugung oder -verteilung verbunden werden, so ist ein System für ein sicheres Arbeiten (Arbeitserlaubnissystem, SSoW) erforderlich. Dies gilt auch für alle Geräteteste an/in Anlagen. Die elektrische Anlage einer Windkraftanlage verfügt über zwei Teile: den Hochspannungsteil (HS) und den Niederspannungsteil (NS). Der Auftragnehmer muss ein SSoW für die Arbeit mit HS- und NS-Geräten verfügen. Das SSoW des Auftragnehmers muss einschlägige Branchenvorschriften berücksichtigen. *Für Arbeiten an elektrischen Anlagen sind dies in Deutschland beispielsweise die DIN VDE 0105 und die DGUV Vorschrift 3 sowie für Arbeiten unter Spannung an elektrischen Anlagen die DGUV Regel 103-011.*

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen			Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 16/37
	erstellt ,	geprüft	freigegeben	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

Das SSoW des Auftragnehmers muss vorab genehmigt werden (so müssen z. B. in Deutschland die DGUV Vorschrift 3 und die DIN VDE 0105-100 eingehalten werden).

Der Auftragnehmer muss eine geeignete Zahl kompetenter Mitarbeiter zur Ausführung seiner Aufgaben/Pflichten beschäftigen. Der Auftragnehmer legt hierfür eine Liste von Personen vor, die seiner Ansicht nach die erforderlichen Qualifikationen und Berechtigungen aufweisen. Gegebenenfalls enthält die Liste aktuelle örtliche Adressen und Telefonnummern. Die genannten Personen und das SSoW sind vom PL zu genehmigen. Falls die Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht den erforderlichen Standards entsprechen, sind sie verpflichtet, auf Kosten des Auftragnehmers an einer geeigneten Schulung teilzunehmen. Die endgültige Entscheidung über die Anerkennung der beruflichen Eignung liegt beim Auftraggeber.

Die vom Auftragnehmer benannten Personen müssen in die Landessprache oder Englisch in Wort und Schrift beherrschen, um Dokumente zum Arbeitsschutz entgegennehmen und verstehen zu können.

Die Werkzeuge und Ausrüstung, die für die Arbeit an elektrischen Anlagen verwendet werden, müssen geeignet sein und den Branchenstandards entsprechen (in Deutschland die DGUV Vorschrift 3 und DIN EN 60900).

3.2 ALLGEMEINE SICHERHEIT

Die Sicherheitsvorschriften (z. B. in Deutschland die DGUV Information 203-007 Windenergieanlagen, die DGUV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und DIN VDE 0105-100) betreffen nur den Schutz vor inhärenten Risiken der Energieerzeugung und -verteilung. Die Verantwortung für den Einsatz der Arbeiter und die Kontrolle der mit den Tätigkeiten verbundenen Risiken liegt beim Auftragnehmer und seinen Vorarbeitern. Diese müssen auch sicherstellen, dass Tätigkeiten angemessen geplant und so ausgeführt werden, dass Arbeitsgruppen, die im gleichen Bereich arbeiten, sich nicht gegenseitig stören oder beeinträchtigen. Für Baustellen liegt es in der Verantwortung des Generalunternehmers, dass Arbeitserlaubnissysteme für die durchzuführenden Arbeiten geeignet und ausreichend sind. Diese Genehmigungen können eine Reihe von Tätigkeiten umfassen (Erdarbeiten, Schweißarbeiten, Arbeit in engen Räumen etc.).

Für alle vom Auftragnehmer ausgeführten elektrischen Arbeiten oder Arbeiten im Umfeld elektrischer Anlagen sind **die Funktionen und Verantwortlichkeiten** nach **DIN VDE 0105-100** durch den

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen			Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 17/37
	erstellt ,	geprüft	freigegeben	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

Auftragnehmer zu erfüllen. So muss beispielsweise gegenüber dem Auftraggeber folgendes gemeldet werden: eine Person, die für die gesamte elektrische Anlage (Windenergieanlage) verantwortlich ist (Anlagenverantwortlicher), eine weisungsbefugte Person, die die Arbeit vor Ort steuert (Arbeitsverantwortlicher) sowie eine Elektrofachkraft (EFK) oder eine elektrotechnische unterwiesene Person (EuP).

4 ALLGEMEINE GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELT

4.1 ARBEITSMITTEL

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle Arbeitsmittel auf der Baustelle in gutem Zustand sind, angemessen gewartet werden und den Anforderungen der länderspezifischen Vorschriften für Arbeitsmittel entsprechen

z. B. in Deutschland der PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV) und anderen spezifischen Rechtsvorschriften, und dass sie sicher verwendet und errichtet werden.

Der Auftragnehmer hat für alle Anlagen und Arbeitsmittel, die am Standort zur Verfügung gestellt oder verwendet werden, Arbeitsschutzdaten vorzulegen. Diese Daten umfassen die Risikobewertungen für die Anlage/Arbeitsmittel, DoC-Zertifikate und Emissionspegel (Vibration, EMK, Lärm usw.).

Arbeitsmittel, die den Rechtsvorschriften nicht entsprechen, dürfen am Standort nicht verwendet werden.

4.2 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Persönliche Schutzkleidung und -ausrüstung müssen durch den Auftragnehmer gemäß länderspezifischer Regelungen (*z. B. in Deutschland die PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)*) bereitgestellt und instandgehalten werden. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter eine angemessene Unterweisung zur Verwendung der PSA erhalten und die PSA richtig verwendet wird.

4.3 ERSTE HILFE

Auf Onshore -Baustellen von RWE Renewables muss der Hauptauftragnehmer beurteilen, wie viele Ersthelfer vor Ort erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass angemessene Erste-Hilfe-Einrichtungen vor Ort vorhanden sind und während der Arbeiten an Standorten, die mehr als 30 Minuten von einem Unfallkrankenhaus entfernt liegen, ein automatisierter externer Defibrillator vorhanden ist.

Auftragnehmer, die in einem Windpark im Betrieb oder während der Montage und Inbetriebnahme einer Windenergieanlage Höhenarbeiten durchführen, müssen sicherstellen, dass mindestens zwei Mitglieder einer Kletterpartei in Erster Hilfe ausgebildet sind. Die Ersthelfer müssen eine Schulung gemäß der Global Wind Organisation (GWO) gemäß dem Standard "First Aid in Wind Turbinen" erhalten haben. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Bereitstellung und die Wartung der Notfallausrüstung zur

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen			Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 18/37
	erstellt ,	geprüft	freigegeben	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

Evakuierung einer verletzten Person sowie für die Bereitstellung sonstiger erforderlicher Erste-Hilfe-Maßnahmen.

4.4 ARBEITSTAUGLICHKEIT

Der Arbeitgeber verlangt, dass diejenigen, zu deren Aufgaben es gehört, Windenergieanlagen zu besteigen, klettertauglich sind. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass für Personen, zu deren Aufgaben es gehört, Windenergieanlagen zu besteigen, eine arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung durchgeführt wurde und sie für arbeitsfähig erklärt wurden. Die arbeitsmedizinische Untersuchung muss entweder den Bestimmungen von Renewables UK Medical Fitness to Work oder in Deutschland der G41/AWMF zur Arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchung für Arbeiten mit Absturzgefahr entsprechen.

Arbeitsmedizinische Untersuchungen für Arbeiten im Bereich der Öl- und Gasförderung werden ebenfalls akzeptiert. Sobald diese jedoch ablaufen, sollten sie durch die arbeitsmedizinischen Untersuchungen gemäß Renewables UK Medical Fitness to Work in Großbritannien und in Deutschland durch die G41/AWMF zur Arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchung für Arbeiten mit Absturzgefahr ersetzt werden.

Wenn die Mitarbeiter des Auftragnehmers aus einem anderen Land kommen, werden die landesspezifischen arbeitsmedizinischen Untersuchungen für Arbeiten mit Absturzgefahr akzeptiert, vorausgesetzt, es gibt einen dokumentierten Nachweis.

Der Auftragnehmer muss zudem die Arbeitstauglichkeit einer Person für eine bestimmte Tätigkeit gewährleisten. Personen, die z. B. Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten ausüben (*in Deutschland gemäß G25*), Arbeiten mit Lärmexposition (*in Deutschland G20*), in beengten Räumen oder als Kranführer arbeiten, müssen eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, dass sie für diese Arbeiten tauglich sind.

4.5 ALLGEMEINE ORDNUNG UND SAUBERKEIT

Auftragnehmer müssen ihren Arbeitsbereich sauber halten und dafür sorgen, dass er aufgeräumt und frei von Hindernissen ist. Alle Böden und Fußwege müssen freigehalten werden, sodass ein sicherer Stand gegeben ist und es nicht zu einer Ansammlung brennbarer und anderer gefährlicher Materialien kommt. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sichere Zugangs- und Fluchtwege vorhanden sind und genutzt werden.

4.6 UMWELT

Im Hinblick auf Bauarbeiten ist der Hauptauftragnehmer dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen bezüglich des Umweltschutzes eingeholt werden. Liegt für einen Standort bereits eine Genehmigung/Lizenz vor, kann diese unter Umständen auch Anwendung auf die Bauarbeiten finden. Wenn es jedoch nicht möglich ist, die vorhandenen Genehmigungen/Lizenzen zu verwenden oder wenn keine Genehmigungen/Lizenzen vorhanden sind, dann liegt es in der Verantwortung des Auftragnehmers diese einzuholen und eventuelle Gebühren zu bezahlen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich gestattet, sind Aktivitäten außerhalb des vorgesehenen Arbeitsbereichs verboten.

Der Auftragnehmer muss auch mit den erforderlichen Maßnahmen zur Kontrolle von Leckagen und freigesetzten Emissionen vertraut sein.

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen			Issuing Dept. ANB-EUH
				Doc. No.: ANB-EH_HSE001_DE
			Revision: 0.20	
			Page: 19/37	
erstellt geprüft freigegeben			Status: Aktuell	
			Freigabedatum: März 2019	
			Prüfungsdatum: April 2021	

Wo nötig muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass geeignete Maßnahmen vorhanden sind, die örtliche Flora und Fauna nicht zu schädigen.

Der Auftragnehmer muss auch mit den erforderlichen Maßnahmen zur Kontrolle von Leckagen und freigesetzten Emissionen vertraut sein und muss sich jederzeit an die gültigen Genehmigungen/Lizenzen halten.

Während der Arbeiten sind Überlaufvorrichtungen und andere Mittel wie Bindemittel zur Milderung der Folgen einer Leckage leicht zugänglich durch den Auftragnehmer bereitzustellen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass er und seine Mitarbeiter über die Flächennutzung am Standort informiert sind. Dies wird in der Unterweisung siehe 2.9 ausgeführt und den Mitarbeitern bekannt gegeben. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Arbeiten sich nicht negativ auf die bestehende Flächennutzung, beispielsweise eine landwirtschaftliche Nutzung, auswirken.

Für Standorte in Großbritannien müssen die relevanten Richtlinien zur Verhütung von Umweltverschmutzung umgesetzt und eingehalten werden.

4.7 ABFALL

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle Abfälle, die durch seine Aktivitäten erzeugt werden, durch einen zugelassenen Abfalltransporteur sicher entsorgt werden. Alle Abfälle, die Gefahrstoffe enthalten, müssen getrennt und als Sondermüll entsorgt werden. Dazu gehören Öle und Fette usw. sowie Putzlappen oder Kleidung, die mit Ölen und Fetten verschmutzt sind. Kopien von Entsorgungsnachweisen usw. müssen für Prüfzwecke aufbewahrt werden. Für Baustellen muss der Hauptauftragnehmer einen Abfallbewirtschaftungsplan erstellen und pflegen.

4.8 ANWESENHEITSLISTE

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass **alle seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter seiner Subunternehmer ihre Anwesenheit an einem Baustellen-Standort täglich in eine Liste eintragen**, damit im Brandfall oder bei anderen Notfällen die Anzahl der Anwesenden schnell festgestellt werden kann.

Für Länder, die über eine Leitstelle verfügen, und beim Besuch eines operativen onshore Standortes oder einer onshore-Baustelle wenn keine Liste geführt wird, muss der Auftragnehmer sich bei der Leitstelle an- und abmelden.

*In Deutschland hat dies beim onshore Wind-Kontrollzentrum unter der Telefonnummer **+49 511 288 32 79** zu erfolgen.*

4.9 VERHALTEN AUF DEN STANDORTEN

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter sich vor Ort in angemessener und korrekter Weise verhalten. Andernfalls werden solche Personen gegebenenfalls des Standorts verwiesen. Es liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers, dass seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter seiner Subunternehmer für die Durchführung ihrer Aufgaben tauglich sind und nicht durch Alkohol sowie

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen	Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 20/37
	erstellt geprüft freigegeben 	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

sonstige illegale oder legale Drogen (verschreibungspflichtige oder rezeptfreie Arzneimittel) beeinträchtigt sind.

Es dürfen weder Alkohol noch sonstige Drogen an den Standort mitgebracht oder dort konsumiert werden. Am Standort befindliche Personen dürfen nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen Drogen stehen.

4.10 ALLEINARBEIT

Alleinarbeit sollte vermieden werden. Wenn Alleinarbeit allerdings unumgänglich ist und mit dem PL schriftlich vereinbart wird, kann Alleinarbeit in Betracht gezogen werden. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer eine Risikobewertung (Gefährdungsbeurteilung) vorzulegen, die die Sicherheitsvorkehrungen für Alleinarbeit auflistet.

Der Auftragnehmer hat für geeignete Kommunikationsmittel und Notfallvorkehrungen zu sorgen, um die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen allein arbeitender Mitarbeiter sicherzustellen.

4.11 ARBEITEN AN GEBÄUDESTRUKTUREN

Ohne die vorherige Zustimmung des PL dürfen keinerlei Arbeiten an Gebäudestrukturen durchgeführt werden. Vor Beginn der Arbeiten sind der Arbeitsumfang, die Auswirkungen auf die Integrität der Struktur, die Zugangsmodalitäten, Arbeitsweisen, die zu verwendenden Materialien und alle Materialien, die möglicherweise durch die Arbeit beeinträchtigt werden, schriftlich mit dem PL zu vereinbaren.

4.12 HÖHENARBEITEN

Vor Beginn der Höhenarbeiten ist eine angemessene und ausreichende Risikobewertung (Gefährdungsbeurteilung) durchzuführen. Diese umfasst die Abwägung der Notwendigkeit für Höhenarbeiten, Einzelheiten der SSoW bei Höhenarbeiten und gegebenenfalls die Bereitstellung von Schutzausrüstungen gegen Absturz.

Wenn Höhenarbeiten nicht vermieden werden können, z. B. bei der Arbeit und dem Klettern innerhalb einer Windenergieanlage, muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter seiner Subunternehmer für Höhenarbeiten und die Durchführung der erforderlichen Rettungsmaßnahmen in Windkraftanlagen nach *DGUV Regel 112-198 und DGUV Regel 112-199* geschult wurden und auch die Vorschriften der *DGUV Information 201-057* eingehalten werden.

Beim Besteigen einer Windenergieanlage sollte sich jeweils nur eine Person auf einem Leiterabschnitt befinden. Luken, wo im Design der Turbine vorgesehen, sollten auf jeder Ebene geschlossen werden, nachdem sie passiert wurden. Wo ein Absturzrisiko besteht, muss jede Person adäquat an einem Anschlagpunkt befestigt sein.

Bei der Verwendung von Schutzausrüstung gegen Absturz müssen entsprechende Rettungskonzepte vorhanden sein.

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen			Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 21/37
	erstellt ,	geprüft	freigegeben	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um das Herabfallen von Gegenständen zu verhindern, die sich unterhalb des Arbeitsbereichs aufhaltende Personen gefährden können. Im Rahmen der Risikobewertung sollte geprüft werden, ob die Fläche unterhalb des Arbeitsbereichs durch eine Absperrung oder einen Zusatzboden geschützt werden sollte. **Dies ist obligatorisch, wenn das Herabfallen von Gegenständen nicht verhindert werden kann.**

Der Auftragnehmer soll Schilder anbringen, die vor Überkopfarbeit warnen, und falls nötig Absperrungen am Boden aufstellen.

4.13 BÖDEN

Wenn Bodenabschnitte oder Gitter entfernt wurden, z. B. in einer Umspannanlage, müssen um jede Bodenöffnung ausreichend feste Sicherheitsabsperrungen errichtet werden. Geeignete optische Warnungen, Hinweisschilder bei Tag und geeignete Beleuchtung bei Dunkelheit sollen aufgestellt werden. Angemessene Vorsichtsmaßnahmen müssen getroffen werden, um Gefahren von Personen in darunterliegenden Stockwerken abzuwenden.

Alle entfernten Bodenabschnitte müssen so schnell wie möglich ersetzt und gesichert werden. Sind einzelne Bodenabschnitte beschädigt, müssen unverzüglich Schritte unternommen werden, um bis zu ihrem Ersatz Gefahren abzuwenden.

4.14 SOZIALEINRICHTUNGEN

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der länderspezifischen Vorschriften (z. B. in Deutschland die *Technischen Regeln für Arbeitsstätten*) verpflichtet und muss den Standort, alle Unterkünfte und die angrenzenden Bereiche während der gesamten Arbeitsdauer in einem sauberen und ordentlichen Zustand erhalten.

Es liegt in der Verantwortung des Hauptauftragnehmers, angemessene soziale Einrichtungen für das Personal und die Subunternehmer vor Ort zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer, in den Fällen wo dieser verantwortlich ist, hat dafür zu sorgen, dass sein Personal Zugang zu geeigneten sozialen Einrichtungen hat. Welche Einrichtungen des Auftraggebers dem Auftragnehmer zur Verfügung stehen, ist im Vertrag festgelegt.

Wohnwagen sind am Standort nicht gestattet.

Es ist Mitarbeitern nicht erlaubt, über Nacht auf der Baustelle zu bleiben, es sei denn, dies ist Teil eines vereinbarten Sicherheitsprogramms oder anderer Aufgaben und es liegt eine vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers vor.

Alle Unterkünfte des Auftragnehmers müssen ein offizielles Aushangsschild mit folgenden Angaben aufweisen:

- a. Name des Unternehmens
- b. Name des Projekts
- c. Postanschrift der Zentrale
- d. Telefonnummer der Zentrale und Notfallnummer

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen	Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 22/37
	erstellt geprüft freigegeben 	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

4.15 SICHERHEIT

Der Hauptauftragnehmer ist für die Sicherung von Baustellen verantwortlich. Der Auftragnehmer sollte vor Ort eine Bewertung vornehmen, welche Sicherungsvorkehrungen getroffen werden sollten. Die Bewertung sollte nicht nur Diebstahl, Vandalismus, Graffiti usw. berücksichtigen, sondern auch das unbeauftragte Betreten der Baustelle (insbesondere durch Kinder).

Bei der Arbeit in einem sich im Betrieb befindlichen onshore Standort hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass jeder Anagenteil (z.B. Windenergieanlage, Batteriespeicher) und jedes Nebengebäude (z. B. Leitstelle/Umspannanlage) verriegelt sind. Der Auftragnehmer hat auch sicherzustellen, dass alle Tore jederzeit geschlossen und gesichert sind.

5 ABSPERRUNGEN, SCHUTZVORRICHTUNGEN, ABDECKUNGEN UND HINWEISSCHILDER

Überall dort, wo Absperrungen, Schutzvorrichtungen und Abdeckungen errichtet werden, muss der Auftragnehmer entsprechende Hinweise auf die Gefahr innerhalb des Sperrgebiets aufstellen. Diese müssen den jeweiligen länderspezifischen Anforderungen entsprechen.

In Deutschland sind dies die Arbeitsstättenverordnung, DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 9, DGUV Vorschrift 38 und andere einschlägige deutsche Normen. Der Auftragnehmer darf ohne Erlaubnis des PL und des für die Absperrung verantwortlichen Auftragnehmers/Vorarbeiters keine Absperrungen, Schutzvorrichtungen, Abdeckungen oder Hinweisschilder verschieben, die von anderen errichtet wurden. Insbesondere darf der Auftragnehmer ohne die Zustimmung des PL keine Schutzvorrichtungen an Maschinen entfernen, die bewegliche Teile freilegen. Die Entfernung von Schutzvorrichtungen, die bewegliche Teile freilegen, sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen. Sie erfordert eine dokumentierte Risikobewertung, in der die Kontrollmaßnahmen den von beweglichen Maschinenteilen ausgehenden Gefahren gegenübergestellt werden.

Der Begrenzungszaun einer Umspannanlage oder der Boden neben dem Zaun darf ohne die Erlaubnis des PL nicht beeinträchtigt werden.

Beim Parken ist ein Mindestabstand von 1 Meter zum Zaun der Umspannanlage einzuhalten.

6 ERDARBEITEN

Der Auftragnehmer darf ohne vorherige Absprache mit dem PL keine Erdarbeiten an Betriebsstandorten des Auftraggebers durchführen. Erdarbeiten auf Baustellen des Auftraggebers fallen in den Verantwortungsbereich des Hauptauftragnehmers. Ungeachtet dessen müssen jedoch die nachstehenden Anforderungen erfüllt werden. Vor Beginn der Erdarbeiten muss die Position aller unterirdischen Rohre und Leitungen festgestellt und gegebenenfalls markiert werden. Der Auftragnehmer muss die Branchenrichtlinien einhalten.

So zum Beispiel in Deutschland die DGUV Information 201-049.

Auf Baustellen und an Betriebsstandorten werden jegliche Grabungsarbeiten als Erdarbeiten klassifiziert.

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen	Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 23/37
	erstellt geprüft freigegeben 	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

Für Erdarbeiten in onshore Standorten muss der Auftragnehmer beim PL einen Antrag zur Genehmigung von Grabungsarbeiten stellen. Wenn alle Anforderungen des Antrags erfüllt sind, kann der Auftragnehmer mit den Erdarbeiten beginnen.

Der Auftragnehmer muss für alle Erdarbeiten eine Risikobewertung durchführen und Baugruben angemessen absichern, was vom PL zu genehmigen ist. Gegebenenfalls muss der Auftragnehmer Schilder (Piktogramme und schriftliche Beschilderung) zum Baugrubenschutz aufstellen. Falls die Baustelle schlecht beleuchtet ist oder die Erdarbeiten sich in unmittelbarer Nähe zu Verkehrswegen befinden, dann sollten die Absperrungen leicht sichtbar und reflektierend sein oder mit reflektierendem Material beklebt sein. Absperrungen müssen dem Standort und der Gefahr angemessen sein, vor der sie schützen (z. B. *Windklasse der Absperrung (DIN 6171-1, DIN 67520)*).

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass von den Erdarbeiten keine Einsturzgefahr ausgeht. Gegebenenfalls sollten die Seiten der Baugrube mittels Verbauboxen, Spundwänden oder ähnlichen Mitteln gestützt werden (in Deutschland gemäß DGUV Information 201-049).

7 GERÜSTE UND SICHERE ZUGANGSWEGE

7.1 ALLGEMEINES

Vorübergehende Zugangswege und Gerüststrukturen müssen den Anforderungen der länderspezifischen Vorschriften und Branchenrichtlinien entsprechen.

In Deutschland müssen die Regelungen für Arbeiten mit Absturzgefahr (DGUV Regel 112-198, DGUV Regel 112-199; Bereitstellung und Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA-BV)) sowie die DGUV Vorschrift 201-047 eingehalten werden.

Vom Auftragnehmer beauftragte Gerüstinspektoren müssen unter national anerkannten Zertifizierungsprogrammen nach der Technischen Regel für Betriebssicherheit 1203 ausgebildet sein.

Gerüstbauer und Gerüstinspektoren in Deutschland müssen die DGUV Information 201-011 befolgen. Für geplante Gerüste ist eine standortspezifische Arbeitsanweisung und Risikobewertung spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle vorzulegen. Die Dokumente werden vom PL geprüft. Alle angemessenen Änderungsvorschläge müssen vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle in die Dokumentation eingearbeitet werden.

Die Arbeitsanweisung **muss Folgendes beinhalten:**

- Einzelheiten zur Baustellenaufsicht,
- Befähigung der am Projekt beteiligten Gerüstbauer,
- Vorgehensweise bei der Rettung einer abgestürzten Person, die in ihrem Geschirr hängt,
- Last- und Stabilitätsberechnungen gemäß den länderspezifischen Richtlinien, z. B. *in Deutschland DGUV Information 201-011 und 201-047 DGUV Information.*
- jeder Punkt, an dem ein Sicherheitsnetz an der Struktur befestigt wird (falls zutreffend).

Der Auftragnehmer sollte Treppenaufstiege in das Gerüst einbauen, wenn dieses mehr als zwei Stockwerke umfasst. Wo dies nicht möglich ist, wird der Auftragnehmer diese Standorte im Vertrag hervorheben.

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen	Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 24/37
	erstellt geprüft freigegeben 	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

Sind Strukturen nicht über einen Treppenturm zugänglich, muss der Auftragnehmer für ein selbstschließendes Türsystem an allen Leiterzugangspunkten sorgen.

7.2 PRÜFUNG / GERÜSTKENNZEICHNUNG / ÜBERGABE UND ZERTIFIZIERUNG

Gerüste und Treppenaufstiege sind mit einem Schild auszustatten, auf dem das Datum der Aufstellung und Prüfungen vermerkt ist. Die Schilder müssen an allen Zugangspunkten an dem Gerüst/Treppenaufstieg befestigt werden.

Nach dem Aufbau des Gerüsts oder dem Abschluss der Bauphase, auf die sich das Zertifikat bezieht, ist ein Übergabezertifikat an den Auftraggeber zu übergeben. Jedes Gerüst, das länger als eine Woche genutzt wird, muss alle 7 Tage geprüft werden. Auch nach schlechtem Wetter, das die Stabilität und Sicherheit des Gerüsts beeinträchtigen kann, und nach wesentlichen baulichen Veränderungen ist eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfung ist von einer hierzu befähigten Person durchzuführen. Ein Bericht dieser Prüfung(en) ist am Standort für eventuelle Inspektionen durch den Auftraggeber aufzubewahren.

Im Anschluss an bauliche Veränderungen muss der Auftragnehmer auf dem Gerüst ein ‚NICHT BETRETEN‘-Schild aufstellen, bis das Gerüst überprüft und als sicher erklärt wurde. Ein Gerüst darf unter keinen Umständen von einer anderen Person als einem fachkundigen Gerüstbauer verändert werden.

Gerüste, die sich in der Nähe von Hochspannungsleitungen befinden, dürfen nur nach der Durchführung einer Risikobewertung und der Erstellung eines Arbeitserlaubnissystems (SSoW) errichtet und benutzt werden.

Auftragnehmer, die ein Gerüst benutzen, das nicht von ihnen selbst oder ihren Subunternehmern errichtet wurde, müssen sicherstellen, dass eine entsprechende Genehmigung für Baustellen durch den Hauptauftragnehmer und für Betriebsstandorte durch den PL erteilt wurde, und dass die Struktur die Verkehrslasten tragen kann.

7.3 LEITERN UND TRITTE

Leitern und Tritte sollten nur als Zugangsweg und für Arbeiten von kurzer Dauer verwendet werden, nachdem eine spezifische Risikobeurteilung gezeigt hat, dass die Verwendung geeigneterer Arbeitsmittel nicht gerechtfertigt werden kann. Alle Regelungen der DGUV Information 208-016 müssen beachtet werden.

Alle vom Auftragnehmer verwendeten Leitern und Tritte müssen in gutem Zustand und korrekt klassifiziert sein. **Die Verwendung von Klasse-3-Leitern ist strengstens untersagt.** Klasse-1-Leitern werden bevorzugt. EN131-Leitern sind nur für eine kommerzielle oder leichte industrielle Nutzung akzeptabel.

Wo die Leiter dem Erreichen auf und der Arbeit an spannungsführenden Stromkreisen dient oder wo ein Spannungsüberschlag besteht, müssen glasfaserverstärkte Kunststoffleitern verwendet werden.

Alle Leitern und Tritte müssen überprüft werden, um ihren ordnungsgemäßen Zustand gemäß den jeweils geltenden Auflagen sicherzustellen. In Deutschland ist dies die Betriebssicherheitsverordnung. Diese Prüfungen sind zu dokumentieren und das Ergebnis dem PL vorzulegen.

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen	Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 25/37
	erstellt geprüft freigegeben 	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

8 ZUGARBEITEN, WINDEN, HUBGERÄTE (MASCHINEN) UND ZUGGERÄTE

Anschlagmittel, Winden, Hubgeräte (Maschinen) und Zuggeräte, nachfolgend kollektiv „Hebezeuge“ genannt, müssen den Anforderungen der jeweiligen länderspezifischen Vorschriften und praktischen Verfahrensregeln entsprechen.

So zum Beispiel in Deutschland der DGUV Vorschrift 52 und der DGUV Vorschrift 54.

Nur ordnungsgemäß geprüfte und gekennzeichnete Hebezeuge dürfen verwendet werden. Der Auftragnehmer muss nachweisen, dass alle Hebezeuge den einschlägigen Normen entsprechen. Auf Anfrage muss er dem PL die entsprechenden Prüfnachweise und Prüfberichte vorlegen. Der Auftragnehmer muss ein System für die regelmäßige Prüfung und gründliche Untersuchung aller Hebezeuge unterhalten, das den genannten DGUV-Vorschriften sowie DGUV Grundsatz 309-001, DGUV Grundsatz 309-008, DGUV Grundsatz 309-009 und anderen Prüfanforderungen entspricht.

Hebezeuge müssen unter strenger Kontrolle gehalten werden und dürfen nicht auf der Baustelle und im Windpark herumliegen gelassen werden.

Vor jedem Hebevorgang ist ein geeigneter Hebeplan von einer hierzu befähigten Person zu erstellen. Die Detailliertheit des Plans richtet sich nach Art und Umfang des Hebevorganges (Komplexität, Gewicht, Hebeweg, Wetter usw.). Dem Hebeplan sind alle erforderlichen Begleitdokumente, z. B. Bodenstabilitätsprüfungen, beizufügen. Nur nach *DGUV Information 209-012 und DGUV Information 209-013* qualifizierte Personen dürfen Hebezeuge bedienen.

RWE Renewables und jeder benannte Auftragnehmer muss in der Lage sein, die Hebevorgänge zu überwachen um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dies kann beinhalten als Bestandteil des Arbeitsteams berücksichtigt zu werden um ggf. die Gefahrenzone zu betreten um seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Um seinen Überwachungsverpflichtungen in einer sicheren Art und Weise nachkommen zu können, muss jede Gefährdungsbeurteilung und jede Arbeitsanweisung eines Hebevorganges eine sichere Methode zur Überwachung in der Gefahrenzone beschreiben. Der Auftragnehmer hat hierzu alle Unterstützung zu leisten, die benötigt wird.

Der Auftragnehmer des Hebevorganges hat den möglichen Hebevorgang so früh wie möglich bekannt zu geben, der minimale Vorlauf beträgt 24 Stunden. RWE Renewables oder der Auftraggeber wird im Gegenzug 24 Stunden bekannt geben, ob er den Hebevorgang überwachen wird.

In Deutschland muss der Hebeplan in Übereinstimmung mit den oben genannten DGUV Regelungen erstellt werden. Der Plan muss dem PL mindestens zwei Tage vor Beginn der Hebetätigkeit vorgelegt werden.

Es muss ein Mindestabstand von 1 Meter zwischen schwingenden Hebezeugen und anderen Strukturen und Objekten eingehalten werden. Wo dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind Absperrungen mit Warnschildern vor Beginn der Hebevorgänge aufzustellen.

Wo Bagger schwebende Lasten von mehr als 1 Tonne anheben, müssen die Hydraulikzylinder mit „Verschlussventilen“ ausgerüstet werden, sodass die Maschine nicht von einem Ausfall des Hydrauliksystems betroffen ist.

Haken von Hebezeugen oder -zubehör müssen über einen Sicherheitsverschluss verfügen.

Die Verwendung von „C-Haken“ ist verboten.

Wenn temporäre oder permanente Strukturen für den Hebevorgang verwendet werden, muss nachgewiesen werden, dass diese über eine ausreichende Tragfähigkeit verfügen.

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen	Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 26/37
	erstellt geprüft freigegeben 	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

Für einfache Hebearbeiten z. B. mit Teleskopladern und Baggern sind einfache Hebepläne und Risikobewertungen ausreichend. Diese müssen schriftlich dokumentiert werden und zur Überprüfung vorliegen.

Wenn Hebearbeiten im Gange sind, müssen die Bereiche unmittelbar unterhalb des Hebevorgangs und in der Umgebung der Hebezeuge ausreichend durch Absperrungen abgetrennt und gegebenenfalls überwacht werden. Wenn Hebearbeiten durchgeführt werden, muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass andere Mitarbeiter am Standort vor Beginn dieser Hebearbeiten darüber informiert werden.

ITPA Nordex: Der Gebrauch von „Axzion Vario J-Haken“ ist erlaubt, wenn der Gebrauch von J-Haken im speziellen Hebeplan berücksichtigt wurde und die Gefährdungen beurteilt wurden.

9 ELEKTRISCHE ARBEITSMITTEL

9.1 ALLGEMEINES

Elektrische Arbeitsmittel müssen für das Arbeitsumfeld geeignet sein und in Übereinstimmung mit den gültigen länderspezifischen Richtlinien oder Verordnungen erprobt werden.
So zum Beispiel in Deutschland DGUV Vorschrift 3 und DGUV Information 203-071.

9.2 PRÜFUNG UND ERPROBUNG

Tragbare Werkzeuge, Handleuchten und andere tragbare Geräte müssen durch eine Seriennummer gekennzeichnet, registriert und in regelmäßigen Abständen nach den Empfehlungen überprüft werden.
Zum Beispiel in Deutschland gemäß HSE Vorschlag. All diese vom Auftragnehmer verwendeten Arbeitsmittel müssen über eine aktuelle Prüfbescheinigung zur elektrischen Sicherheit verfügen.

Alle Arbeitsmittel, die nicht in Übereinstimmung mit den oben genannten Vorschriften gekennzeichnet sind, dürfen auf der Baustelle oder im Windpark nicht verwendet werden.

9.3 ELEKTRISCHE ANSCHLÜSSE

Provisorische elektrische Anlagen – einschließlich Verteilungsanlagen, Verkabelung und Schaltanlagen – müssen den jeweils geltenden länderspezifischen Vorschriften entsprechen.
In Großbritannien sind beispielsweise die I.E.E. Wiring Regulations zu beachten. Installation und Anschluss müssen durch eine dazu befähigte Person erfolgen.

Die Installation kann vom Auftraggeber vor dem Anschluss an die Stromversorgung des Betriebsstandorts geprüft werden.

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen	Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 27/37
	erstellt geprüft freigegeben 	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

9.4 TRAGBARE ELEKTRISCHE WERKZEUGE

Sofern praktikabel, hat der Auftragnehmer tragbare batteriebetriebene Elektrowerkzeuge zu verwenden. Wenn dies nicht möglich ist, sind alle tragbaren Werkzeuge, Handleuchten und anderen tragbaren Geräte mit Netzanschluss (siehe unten hinsichtlich Spannungen etc.) mit Steckern und Steckdosen an die Stromversorgung anzuschließen, die den landesspezifischen Standards entsprechen. Werkzeuge und Ladegeräte mit 2-poligem Eurostecker dürfen in Großbritannien mit einem genehmigten Adapter mit CE-Kennzeichnung verwendet werden und umgekehrt. Die Stecker müssen so beschaffen sein, dass sie nur in die richtige Steckdose für eine bestimmte Spannung passen.

Alle tragbaren elektrischen Werkzeuge und Geräte, mit Ausnahme der im nächsten Absatz genannten Werkzeuge, müssen mit **3-adrigen** flexiblen Kabeln angeschlossen werden, die in gutem Zustand und angemessen gegen mechanische Beschädigung geschützt sind.

Vollisolierte und doppelt isolierte Werkzeuge können mit 2-adrigen, flexiblen Kabeln angeschlossen werden, die in gutem Zustand und angemessen gegen mechanische Beschädigung geschützt sein müssen.

Kabelwege sind so anzuordnen, dass das Schadensrisiko minimiert wird, und dass die Kabelführung nicht selbst für eine Gefährdung sorgt (Hindernis, Stolpern, Brand etc.).

Alle Verbindungen müssen sowohl elektrisch als auch mechanisch zuverlässig sein. **Das Verdrillen von Leitungen oder das Sichern mit Klebeband ist nicht gestattet.**

9.5 Erdungs- und Spannungslimits

Elektro-Handwerkzeuge müssen mit Schutzkleinspannung gemäß VDE 0100-410, Kapitel 411.1, betrieben werden und Schutzklasse III aufweisen (ungeachtet der Spannung muss der Schutzgrad IP 2X betragen). Der Betrieb kann auch mit Schutztrennung gemäß VDE 0100-410, Kapitel 413.5.1 und 413.5.2, erfolgen. Die Spannungsversorgung muss über Trenntrafos erfolgen, bei denen der Mittelpunkt der Sekundärwicklung mit Erdpotenzial verbunden ist. Diese Trafos sind vom Auftragnehmer bereitzustellen. Wahlweise kann die Spannungsversorgung der Elektro-Handwerkzeuge auch über ein System mit automatischer Abschaltung gemäß VDE 0100-410, Kapitel 413.1, erfolgen. Bei Verwendung eines Werkzeugs mit Schutzklasse I muss das Gehäuse gemäß VDE 0100-410, Kapitel 413.1.6, lokal mit Erdpotenzial verbunden sein. Für die automatische Abschaltung muss ein FI-Schutzschalter ohne Hilfsspannungsversorgung und $I < 30$ mA an den Stromkreis angeschlossen sein. Dieser ist vom Auftragnehmer bereitzustellen.

Sämtlichen Bestimmungen der DGUV Information 203-004 ist Folge zu leisten.

9.6 HEIZGERÄTE

Elektrische Heizgeräte oder Heizkörper mit offenliegenden Heizspiralen oder -elementen dürfen nicht am Standort verwendet werden.

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen	Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 28/37
	erstellt geprüft freigegeben 	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

10 HEISSARBEITEN

10.1 ALLGEMEINES

Zu Heiarbeiten zhlen Schweien, Brennen und jede Ttigkeit, durch die eine Brandgefahr entsteht. Auch Schleifen und Frsen knnen nach DGUV Regel 100-500 darunter fallen.

Auftragnehmer mssen fr Heiarbeiten eine Bewertung der Brandgefahr in ihre allgemeine Risikobewertung aufnehmen. Der Auftragnehmer muss diese Regelungen einhalten.

Geeignete Schutzabdeckungen oder Matten mssen verwendet werden, um das Ausbreiten der Nebenprodukte von Heiarbeiten zu begrenzen oder zu verhindern. Der Auftragnehmer hat an der Arbeitsstelle geeignete und ausreichende Feuerlscher oder Lschdecken leicht zugnglich zur Verfgung zu stellen.

Vor Beginn von Heiarbeiten an Betriebsstandorten ist eventuell eine Genehmigung fr Heiarbeiten von RWE Renewables erforderlich, die die Durchfhrung von Heiarbeiten erlaubt. Dies wird vom PL besttigt. Fr Baustellen steht diese Arbeit unter der Kontrolle des Generalunternehmers.

10.2 SCHWEISSEN

Die Anschlsse mssen ber eine ausreichende Gre fr die auszufhrende Aufgabe verfgen, ordnungsgem vor mechanischen Beschdigungen geschtzt und in gutem Zustand sein.

10.3 GASSCHWEISSEN ODER BRENNEN

Acetylen ist nur dann zugelassen, wenn es keine geeignete Alternative gibt. Hierbei sind die Regelungen der DGUV Information 209-011 zu beachten.

Schleppschluche mssen so positioniert werden, dass sie keine Gefahr darstellen, und sollten je nach Notwendigkeit physisch geschtzt werden. Gasflaschen mssen mit Flammenrckschlagsicherungen entsprechend der aktuellen Standardspezifikation ausgerstet sein.

Absperrventile an Gasflaschen sind leicht zugnglich an den Flaschen anzubringen, um im Brandfall ein schnelles Schlieen des Ventils zu ermglichen.

Schweiausrstung muss wenn diese nicht verwendet wird, sicher aufbewahrt werden.

10.4 VERWENDUNG VON LICHTBOGENSCHWEISSAUSRSTUNG

Um Personen vor einem berspringen des Lichtbogens zu schtzen, muss eine ausreichende Zahl von festen Schutzschirmen vorhanden sein. Alle Anforderungen der DGUV Information 209-010 sind einzuhalten.

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen	Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 29/37
	erstellt geprüft freigegeben 	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

Wenn der Schweißvorgang mit einer Schutzgasabdeckung durchgeführt wird, hat der Auftragnehmer für eine ausreichende Belüftung gemäß DGUV Information 209-077 zu sorgen, um eine Erstickungsgefahr durch Schutzgas auszuschließen.

Schweißgeräte sind getrennt aufzubewahren, wenn sie nicht in Gebrauch sind.

11 ASBEST

Asbest kann in Gebäuden und Dämmstoffen vorhanden sein. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer mit, wenn ihm bekannt ist, dass im Arbeitsbereich Asbestvorkommen existieren.

Sollte der Auftragnehmer jedoch während der Arbeiten Bedenken haben – zum Beispiel aufgrund Verdacht erregender Deckenfliesen oder anderer Dämmstoffe –, dann muss der Auftragnehmer die Arbeiten sofort unterbrechen und dem PL seine Bedenken melden. Es gelten die Regelungen der DGUV Information 201-012.

12 BLEI

Blei kann in vielen Strukturen enthalten sein – von lackierten Oberflächen an älteren Standorten bis hin zu Bleiflanschen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer mit, wenn ihm bekannt ist, dass im Arbeitsbereich Bleivorkommen existieren. Sollte der Auftragnehmer jedoch während der Arbeiten Bedenken haben, dann müssen die Arbeiten unterbrochen werden und die Bedenken dem PL gemeldet werden.

Wenn Blei entdeckt wurde, muss der Auftragnehmer eine Risikobewertung der Arbeit vornehmen und eine Arbeitsanweisung anfertigen, die angemessene Kontrollmaßnahmen enthält, die nach DGUV Information 209-057 umgesetzt werden müssen.

13 SICHERES ARBEITEN MIT GEFÄHRSTOFFEN

Vor Beginn von Arbeiten, die eine Verwendung von Gefahrstoffen erfordern, hat der Auftragnehmer eine Risikobewertung in Übereinstimmung mit den geltenden länderspezifischen Rechtsvorschriften durchzuführen, zum Beispiel in Deutschland die Gefahrstoffverordnung, die DGUV Information 213-079 und die DGUV Information 209-004. Zudem muss der Auftragnehmer eine Arbeitsanweisung anfertigen, die geeignete Maßnahmen zur Verringerung des Expositionsrisikos für Mitarbeiter und andere Personen beinhaltet. Für operative onshore Standorte hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Kopien dieser Risikobewertungen und der Sicherheitsdatenblätter vorzulegen. Für onshore Baustellen ist der Hauptauftragnehmer dafür verantwortlich, dass diese vorhanden sind.

Es sollte angemerkt werden, dass Sicherheitsdatenblätter keine Risikobewertungen darstellen, aber Eingang in die Bewertung finden.

14 FAHRZEUGE, MOBILE ANLAGEN UND MOBILE KRANE

14.1 FAHRZEUGE UND MOBILE ANLAGEN

Führer von Fahrzeugen und mobilen Anlagen müssen angemessen geschult sein und über eine schriftliche Genehmigung für die Benutzung der Fahrzeuge verfügen.

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen	Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 30/37
	erstellt geprüft freigegeben 	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

Fahrzeuge und mobile Anlage sollten jederzeit vorsichtig geführt werden, und Geschwindigkeitsbegrenzungen (z.B. 30 km/h in bestehenden Windparks) sowie Verkehrszeichen und Signale sind zu beachten. Besondere Aufmerksamkeit muss der Fahrer beim Rückwärtsfahren aufbringen, um sicherzustellen, dass niemand gefährdet wird. Fahrzeuge und mobile Anlage sollten nur in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt werden.

Alle mobilen Anlagen (einschließlich Gabelstapler) müssen sowohl mit optischen Warnzeichen (z.B. gelbe Blitz-Kennleuchten) als auch mit akustischen Warnanlagen ausgestattet sein. Der Auftragnehmer hat angemessene Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen die Fahrzeuge und mobilen Anlagen benutzen können.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle mobilen Anlagen, die an dem Standort verwendet werden, regelmäßig geprüft und gewartet werden und den geltenden länderspezifischen Bestimmungen wie beispielsweise der *Betriebssicherheitsverordnung* oder der *DGUV Regel 100-500 in Deutschland* entsprechen.

Kommen Fahrzeuge in der Nähe von Freileitungen zum Einsatz, darf der Auftragnehmer nicht mit der Arbeit beginnen, bevor geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, die verhindern, dass die Fahrzeuge mit den Freileitungen in Berührung kommen oder ihnen nahe kommen. Länderspezifische Richtlinien sind zu befolgen.

z. B. in Deutschland DIN VDE 0105-100 Tabelle 103.

Die Benutzung von Quads ist ausdrücklich untersagt.

14.2 MOBILE KRANE

Weder mobile Krane noch ähnliche Hebevorrichtungen dürfen ohne Erlaubnis an den Standort gebracht werden. Bei Betriebsstandorten erfolgt die Erlaubnis durch den PL, bei Baustellen durch den Hauptauftragnehmer. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle mobilen Krane am Standort – egal ob sie sich im Eigentum des Auftragnehmers befinden oder gemietet sind – entsprechende Prüfprotokolle und Berichte über gründliche Untersuchungen und Inspektionen aufweisen. Kranfahrer, Vorgesetzte von Kranfahrern sowie Anschläger/Signalgeber müssen geschult und zu ihrer Tätigkeit befähigt sein sowie über einen von einem anerkannten Ausbildungsprogramm ausgestellten Befähigungsnachweis verfügen.

In Deutschland gelten dazu die DGUV Information 209-012 und die DGUV Information 209-013. Alle Nachweise und Berichte im Hinblick auf Kran und Mitarbeiter sind auf Anfrage dem PL zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit Kranen in Übereinstimmung mit den landesspezifischen Vorschriften aus, wie z. B. **in Deutschland die Vorschriften zu Kranen und Winden, Hub- und Zuggeräten (DGUV Vorschrift 52 und 54)**. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass für alle Hebevorgänge ein Hebeplan vorliegt, bevor die Hebearbeit beginnt. Diese Pläne sind von einer hierzu befähigten Person mit einer Detailgenauigkeit zu erstellen, die sich nach der Komplexität, dem Gewicht etc. des Hebevorgangs und den damit verbundenen Risiken richtet. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass jederzeit ausreichende Kommunikationsmittel zwischen dem Kranführer und dem Signalgeber (Einweiser)

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen	Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 31/37
	erstellt geprüft freigegeben 	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

vorhanden sind. Der Signalgeber muss unter den Arbeitern leicht zu erkennen sein (der Signalgeber kann z. B. eine andersfarbige Warnweste oder einen andersfarbigen Helm tragen).

Insbesondere sollte die Tragfähigkeit unterirdischer Strukturen – wie Abflusskanäle und unterirdische Rohrleitungen – bei der Planung von Kranen beachtet werden.

15 ENGE RÄUME/ BEHÄLTER

Der PL informiert den Auftragnehmer in dem Vertrag über enge Räume/Behälter im Arbeitsbereich, die vom Auftraggeber als potenzielle oder tatsächliche enge Räume betrachtet werden. Wenn die Risikobewertung des Auftragnehmers zeigt, dass ein Bereich einen nach länderspezifischen Vorschriften (*in Deutschland* z. B. die DGUV Regel 113-004) definierten potenziellen oder tatsächlichen engen Raum darstellt – entweder aufgrund der Betriebsbedingungen, der spezifischen Arbeit oder der zu verwendenden Stoffe –, dann ist ein passendes sicheres Arbeitsverfahren (SSoW) zu vereinbaren. Dazu gehören die Vorbereitung und die Erteilung einer Genehmigung, wenn die Gefahr in einem engem Raum aus einem Prozess abgeleitet wird. Auch die Verwendung von Gas-Messgeräten und der Einsatz von geschultem Personal nach DGUV Grundsatz 313-002 ist möglich.

Im Fall von operativen onshore Standorten darf der Auftragnehmer einen engen Raum nicht ohne vorherige Rücksprache und schriftliche Zustimmung des PL betreten. Für Baustellen liegt die Entscheidung, ob es sich um einen engen Raum handelt, beim Hauptauftragnehmer. In einigen Fällen kann der enge Raum auch unter die NS- oder HS-Sicherheitsvorschriften fallen und der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die entsprechenden Kontroll-Unterlagen vorhanden sind.

16 FORSTWIRTSCHAFTLICHE UND ABORISTISCHE ARBEIT

Auftragnehmer, die forstwirtschaftliche Arbeiten durchführen, müssen zur Ausübung der Arbeitstätigkeiten befähigt sein und über ein zertifiziertes Gesundheits- und Arbeitsschutz- Managementsystem verfügen, welches forstwirtschaftliche/aboristische Tätigkeiten abdeckt.

In Deutschland sind die Regeln der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu beachten, die sind zum Beispiel DGUV-Regel 114-018 "Waldarbeiten", DGUV-Information 214-046 "Sichere Waldarbeiten" und DGUV-Information 214-059 "Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten.

Auftragnehmer, welche Forstmaschinen wie Kettensägen, Mulcher, Rückezug, etc.betreiben, verfügen über Personal mit den nötigen Qualifikationen. Dies kann über die benötigten Sachkundenachweise belegt werden. Sollte kein Auffrischungsdatum der Sachkunde angegeben sein, so ist diese in einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren durch ein praktisches Training aufzufrischen. Arbeitsverantwortliche sollten über eine entsprechende Qualifikationen, Fachwissen und Erfahrungen hierfür verfügen.

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen			Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 32/37
	erstellt ,	geprüft	freigegeben	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

17 LEGIONELLEN UND LYME-BORRELIOSE

Die Lyme-Borreliose ist eine Infektion, die durch einen Zeckenbiss übertragen werden kann. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Arbeiter vor Ort die entsprechende Einweisung und Informationen über das Risikomanagement nach DGUV Information 214-078 erhalten.

Eine Übertragung von Legionellen (Bakterien) verläuft über das Einatmen von mit dem Bakterium infizierten Wassers in die Lunge. Auftragnehmer müssen Wasserwege sicherstellen, in denen eine Ansiedlung des Bakteriums verhindert wird. Bei Verdacht eines Legionellen Befalls ist eine Gefährdungsbeurteilung durch den Auftragnehmer zu erstellen um eine Infektion mit Legionellen über die Sozialeinrichtungen (Sanitärcontainer, Küche) zu verhindern.

18 BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN UND GASE

Der Einsatz und die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen am Standort ist mit dem PL zu besprechen und zu vereinbaren. Der Auftragnehmer muss einen geeigneten Lagerplatz zur Verfügung stellen. Die Materialien dürfen anschließend ausschließlich an diesem Ort gelagert werden. Ein solcher Lagerplatz muss den landesspezifischen Richtlinien entsprechen, *zum Beispiel in Deutschland die DGUV Information 205-001 und die TRGS 510*. Der Auftragnehmer hat geeignete Brandschutzmaßnahmen zu treffen.

Diese Anforderungen gelten für alle brennbaren Materialien wie z. B. Acetylen, Propan, Benzin oder Dieselkraftstoff.

Es ist ein Erfordernis des Auftraggebers, dass Flammenrückschlagsicherungen an ALLEN Behältern angebracht werden müssen, die brennbare Gase enthalten.

19 SCHUTZAUSRÜSTUNG UND SCHUTZKLEIDUNG

Der Auftragnehmer hat persönliche Schutzausrüstung und -kleidung, die aufgrund der Risikobewertung der geplanten Aktivitäten und im Hinblick auf die Standortregelungen des Auftraggebers und andere im Vertrag genannte Anforderungen als notwendig betrachtet wird, zur Verfügung zu stellen, zu verwenden und in standzuhalten.

Die gesamte PSA muss den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen und EN-Normen entsprechen. Für Deutschland siehe auch DGUV Information 212-515, DGUV Information 201-011, DGUV Regel 112-189, DGUV Regel 112-193, DGUV Regel 112-195, DGUV Regel 112-198, DGUV Regel 112-199.

Folgende Sonderanforderungen finden Anwendung:

Offenes Wasser – bei Arbeiten in der Nähe von offenem Wasser sind zugelassene Rettungswesten zur Verfügung zu stellen und zu tragen. (mindestens 275 N Auftrieb) nach DIN EN ISO 12402-2 oder SOLAS.

Minimale PSA für Windenergieanlagen

Beim Auf- oder Abstieg in einer Windenergieanlage muss die folgende PSA getragen werden:

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen			Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 33/37
	erstellt ,	geprüft	freigegeben	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

- Komplet-Auffanggurt (EN361/EN358)
- Auffangsystem (mit Falldämpfer – EN354/EN355)
- Verbindungsmittel für Haltegurte (EN358)
- Mitlaufende Auffanggeräte (EN353)
- Kletter-Schutzhelm (EN 12492 & EN397) mit Stirnlampe
- Sicherheitsschuhe mit guter Knöchelunterstützung (EN 20345).

Persönliche Absturzschutzausrüstung gegen Absturz– Der Auftraggeber stellt folgende Anforderungen an persönliche Absturzschutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA):

- Selbstschließende Karabiner (triple action, double locking) (EN362) müssen für alle Verbindungselemente zum Auffanggurt, wie Rückhaltesysteme und Auffangsysteme, verwendet werden.
- Selbstschließende Karabiner (double action, single locking) sind nur zulässig, wenn sie Teil eines bestehenden vertikalen Auffangsystems wie Latchways, Cabloc etc. sind.
- Nicht selbstschließende oder manuell verriegelbare Karabiner sind unter keinen Umständen zulässig.

PSA-Standards und Schulungen von RWE Renewables Wind Onshore Deutschland

RWE Renewables Wind Onshore Deutschland hat PSA-Standards und Schulungen für alle seine Mitarbeiter ausgearbeitet. Wenn ein Auftragnehmer verlangt, dass Mitarbeiter von RWE Renewables Wind Onshore Deutschland eine zusätzliche Schulung oder persönliche Schutzausrüstung erhalten, die nicht zu den RWE Renewables Standards gehört, dann ist diese auf Kosten des Auftragnehmers zur Verfügung zu stellen.

20 LÄRM

Obwohl der Betrieb von onshore Standorten in der Regel nicht so viel Lärm erzeugt, dass das Tragen von Gehörschutz erforderlich wäre, kann es bestimmte Aufgaben beim Bau und bei der Instandhaltung von onshore Standorten geben, die einen Gehörschutz erforderlich machen. Der Auftragnehmer hat den PL zu informieren, bevor Anlagen oder Ausrüstung auf einen operativen onshore Standort gebracht werden, die den Schalldruckpegel am Standort voraussichtlich erheblich steigern. In diesem Fall ist eine angemessene Risikobewertung durchzuführen und es sind gegebenenfalls zusätzliche Kontrollen zu definieren und anzuwenden.

21 HOCHDRUCK-WASSERSTRAHLREINIGUNG UND DAMPF

Für die Nutzung von Hochdruck-Wasserstrahlreinigungsgeräten benötigt der Auftragnehmer die Zustimmung des PL.

Der Auftragnehmer muss Unterlagen zur Bedienschulung sowie ein Zertifikat für die Überlastprüfung von Hochdruckgeräten für eine etwaige Inspektion durch den PL vorrätig halten. Sicherheitsmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstung, Schutzschirme und Barrieren sind in der jeweiligen Risikobewertung/Arbeitsanweisung aufzuführen. Der Umgang mit resultierendem Abwasser richtet sich nach den

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen			Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 34/37
	erstellt ,	geprüft	freigegeben	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

lokalen Standortbestimmungen. Näheres zu den Anforderungen kann beispielsweise der DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.36 und der DGUV Information 214-022 entnommen werden.

22 HOCHSPANNUNGSSICHERHEITSSZONE

Leitern, lange Gegenstände und Krane dürfen nicht ohne Rücksprache mit dem PL **in der Nähe von freiliegenden Hochspannungsleitungen benutzt oder in die Nähe von solchen Leitungen transportiert werden.**

In Bereichen mit freiliegenden Hochspannungsleitungen **dürfen Metall-Maßbänder nur verwendet werden, wenn dies vom PL schriftlich genehmigt ist.**

23 FEUER

Der Auftragnehmer muss sich mit den örtlichen Brandschutzbestimmungen vertraut machen und gemäß DGUV Information 205-001/023 sicherstellen, dass seine Mitarbeiter darin ausreichend geschult sind. Dies wird durch die örtliche Sicherheitsunterweisung sichergestellt.

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Generalunternehmer an einem Standort/Betriebsgelände dafür verantwortlich, dass eine Bewertung des Brandrisikos vorgenommen wird (siehe Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR 2.2). Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen umzusetzen, die in dieser Bewertung aufgeführt werden.

Alle Heizgeräte müssen eigensicher konstruiert sein.

Für die Arbeiten notwendige brennbare Materialien sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und müssen in geeigneten Bereichen und unter vom PL genehmigten Bedingungen gelagert werden.

Ohne die ausdrückliche Erlaubnis des PL dürfen keine Feuer am Standort angezündet werden.

Alle kritischen Punkte, Zufahrtswege und Verkehrswege müssen jederzeit frei von Hindernissen sein.

Wo eine vorübergehende Behinderung zur Durchführung der Arbeiten nicht vermieden werden kann, muss dies mit dem PL besprochen und vereinbart werden.

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen			Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 35/37
	erstellt ,	geprüft	freigegeben	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

24 ANFRAGEN DES AUFTRAGNEHMERS

Anfragen des Auftragnehmers sollten direkt an den PL gestellt werden.

ALLGEMEINE SICHERHEITSANFORDERUNGEN

- 1. Beachten Sie Anweisungen, Regeln und Sicherheitshinweise am Standort**
- 2. Melden Sie alles, was Ihnen gefährlich erscheint**
- 3. Tragen Sie geeignete persönliche Schutzausrüstung**
- 4. Hinterlassen Sie nach der Arbeit einen sauberen und ordentlichen Arbeitsbereich**
- 5. Verwenden Sie die richtigen Werkzeuge und achten Sie dabei auf die Sicherheit**
- 6. Melden Sie Unfälle und Beinaheunfälle**
- 7. Achten Sie auf Ihre Sicherheit und auf die Sicherheit anderer Personen**
- 8. Gehen Sie keine Risiken ein. WENN SIE ZWEIFEL HABEN – FRAGEN SIE**
- 9. Behindern Sie nicht den Betrieb von Anlagen oder Geräten**
- 10. Bringen Sie ohne Erlaubnis keine Gefahrstoffe an den Standort**
- 11. Entfernen Sie nicht ohne Erlaubnis Gitterroste oder Bodenbeläge**
- 12. Fahren Sie nicht mit Fahrzeugen, die nicht für die Beförderung von Personen bestimmt sind**
- 13. Stellen Sie keine Fahrzeuge in nicht dafür zugelassenen Bereichen ab**

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen	Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 36/37
	erstellt geprüft freigegeben 	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

KOPIE DES AUFTRAGNEHMERS

RWE Renewables Onshore Europe & APAC

RWE RENEWABLES HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an Onshore Standorten von RWE RENEWABLES ONSHORE Europe & APAC in Deutschland tätig sind

EINGANGSBESTÄTIGUNG

Vertragsnummer und -beschreibung:

.....

Ort:

.....

Der PL für den Vertrag ist:

.....

Telefon-Nr.:.....

Der PL für den Vertrag ist:

.....

Telefon-Nr.:.....

Wenn dieser aus irgendeinem Grund nicht erreichbar ist, wenden Sie sich bitte an:

.....

Im Notfall (Brand, Erste Hilfe) wählen Sie bitte die folgende Nummer:

.....

	ONSHORE (Europe & APAC) HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an onshore Standorten der RWE Re- newables in Deutschland in den Techno- logien: Wind, Solar & Batterien tätig sind Geschäftsbedingungen	Issuing Dept. ANB-EUH Doc. No.: ANB- EH_HSE001_DE Revision: 0.20 Page: 37/37
	erstellt geprüft freigegeben 	Status: Aktuell Freigabedatum: März 2019 Prüfungsdatum: April 2021

KOPIE für RWE Renewables Onshore Europe & APAC

(Vom PL abzutrennen und aufzubewahren)

RWE RENEWABLES HSE-Anforderungen für Fremdfirmen, die an Onshore Standorten von RWE RENEWABLES ONSHORE Europe & APAC in Deutschland tätig sind

EINGANGSBESTÄTIGUNG

Ich bestätige den Erhalt des oben genannten Arbeitsschutzdokuments für RWE RENEWABLES ONSHORE Europe & APAC Verträge

Vertragsnummer und -beschreibung:

Ort:.....
 Unterschrift:.....

Vertragsschließendes Unternehmen:

Datum:.....